

## Statuten der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup>

---

vom 15. November 1993

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Bestand

Unter der Firma "Regio Energie Solothurn"<sup>1)</sup> besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

#### § 2

Zweck; weitere  
Aufgaben

<sup>1</sup>Die Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> beliefert ihr Versorgungsgebiet ausreichend, wirtschaftlich und sicher mit Energie (Strom, Gas), Wasser und Gemeinschaftsantennensignalen.

<sup>2</sup>Die Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> ist auch tätig in den Bereichen Energieplanung, Angebot und Energiedienstleistungen, Information und Beratung sowie Umweltschutz.

<sup>3</sup>Der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

<sup>4</sup>Die Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> kann weitere Aufgaben im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, der Energienutzung und des Umweltschutzes übernehmen. Sie kann ihre Tätigkeiten auf verwandte Gebiete ausdehnen.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

# 125.1

## § 3

Allgemeine Grundsätze

<sup>1</sup>Die energie- und umweltpolitischen Grundsätze der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> orientieren sich nach den einschlägigen Bestimmungen der in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden. Die Grundsätze werden periodisch geprüft und soweit nötig angepasst.

<sup>2</sup>Die Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> fördert den haushälterischen Umgang mit Energie und Wasser, die Anwendung effizienter und energiesparender Geräte und Anlagen, ein kosten- und umweltbewusstes Konsumverhalten sowie neue Energieformen und Energieanwendungen.

## § 4

Kaufmännische Grundsätze; Finanzierung

<sup>1</sup>Die Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und soweit möglich gewinnbringend geführt. Die Tätigkeiten sollen die Ertragslage des Gesamtunternehmens unterstützen.

<sup>2</sup>Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Darlehen, Anleihen und Dotationskapital beschafft werden.

## § 5

Verhältnis zur EGS

<sup>1</sup>Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich verrechnet.

<sup>2</sup>Die Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> liefert der EGS im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen festen jährlichen Betrag ab. Die Höhe des Ablieferungsbetrages wird vertraglich festgehalten.

<sup>3</sup>Die Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> kann für ihre Versorgungsaufgaben den öffentlichen Boden der EGS unentgeltlich benutzen.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

§ 6<sup>1)</sup>

Gebühren und Entgelte

<sup>1</sup>Die Regio Energie Solothurn<sup>2)</sup> ist ermächtigt, für den Anschluss und die Benützung ihrer Versorgungsanlagen sowie für den Bezug von Energie und Wasser einmalige und wiederkehrende Gebühren und Entgelte zu erheben.

Sie ist zudem ermächtigt, Beiträge zu erheben für die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen in Baugebieten, die neu erschlossen werden.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung der EGS legt die Grundsätze und Rahmenbedingungen zur Berechnung der Gebühren und der Entgelte im Reglement über die Versorgung mit Energie und Wasser fest.

<sup>3</sup>Bei der Festsetzung der Gebühren (Tarife) werden in erster Linie die tatsächlichen Kosten und die Art des Bezuges berücksichtigt.

§ 7

Enteignungsrecht

Die Regio Energie Solothurn<sup>2)</sup> verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrages über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 bzw. 17. Mai 1992.

§ 8

Oberaufsicht

Die Regio Energie Solothurn<sup>2)</sup> steht unter der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung der EGS. Dieser ist alljährlich der Geschäftsbericht mit der Erfolgsrechnung und der Bilanz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

1) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v.24.1.2005

2) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

# 125.1

## § 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> haftet das Vermögen der Unternehmung.

## **II. Organe**

## § 10

Organe

Die Organe der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- der Verwaltungsratsausschuss (VRA)
- die Direktion
- die Revisionsstelle

## § 11

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Verwaltungsrates, des Ausschusses und der Revisionsstelle fällt mit derjenigen der Behörden der EGS zusammen.

## § 12

Verwaltungsrat;  
Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus 9 - 13 Mitgliedern. Wählbar sind Personen aus dem Versorgungsgebiet der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup>Wahlbehörde ist der Gemeinderat der EGS.

<sup>3</sup>Von Amtes wegen gehören als Vertreter der EGS dem Verwaltungsrat an:

- der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

- der Leiter oder die Leiterin des Rechts- und Personaldienstes der Stadtverwaltung

<sup>4</sup>Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin übt das Präsidium aus. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

### § 13

#### Sitzungen

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich verlangen. In der Regel finden jährlich mindestens zwei Sitzungen statt.

<sup>2</sup>Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>3</sup>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

### § 14

#### Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der oder die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Abwesende Mitglieder können ihre Ansicht zu den einzelnen Geschäften schriftlich dem oder der Vorsitzenden mitteilen. Er oder sie gibt diese Meinungsäußerungen den Anwesenden bekannt.

<sup>4</sup>In Fällen, die der Präsident oder die Präsidentin als dring-

## 125.1

lich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

<sup>5</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

### § 15

#### Aufgaben

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:<sup>1)</sup>

1. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder des Ausschusses sowie des Protokollführers oder der Protokollführerin.
2. Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen.

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin (Vorsitzende(r) der Geschäftsleitung) und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin, sowie weiteren im Geschäftsreglement bestimmten Personen.

3. aufgehoben<sup>2)</sup>
4. Genehmigung des Voranschlages sowie Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
5. Festlegung der Geschäftspolitik

1) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

2) Aufgehoben 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

6. Verabschiedung des Reglementes über die Versorgung mit Energie und Wasser zu Handen der Gemeindebehörden
7. Festlegung der Gebühren bzw. Entgelte für Energie und Wasser im Rahmen des Reglementes über die Versorgung von Energie und Wasser. Der Verwaltungsrat kann diese Kompetenz generell oder einzeln an die Direktion delegieren.
8. Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement der Verwaltungsratsausschuss oder die Direktion abschliessend zuständig sind
9. Beschluss über den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement der Verwaltungsratsausschuss oder die Direktion abschliessend zuständig sind.
10. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmen im Rahmen des Zweckes gemäss § 2.
11. Abschluss von langfristigen Energie- und Wasserversorgungsverträgen mit Aussengemeinden
12. Erlass eines Geschäftsreglementes
13. Erlass eines Personalreglementes

#### § 16

Verwaltungsratsaus-  
schuss

<sup>1</sup>Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und ein bis drei weiteren Mitgliedern des Ver-

## 125.1

waltungsrates. Die Ausschussmitglieder werden vom Verwaltungsrat bei dessen Konstituierung auf die gleiche Amtsdauer bestellt.

<sup>2</sup>Die nähere Organisation und die Befugnisse des Verwaltungsratsausschusses sind im Geschäftsreglement festgelegt.

### § 17

Direktion

<sup>1</sup>Der Direktor oder die Direktorin untersteht dem Verwaltungsrat. Er oder sie ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

<sup>2</sup>Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschusses mit beratender Stimme teil. Er oder sie hat das Recht zur Antragstellung.

<sup>3</sup>Der Direktor oder die Direktorin vertritt die Unternehmung nach aussen. Er oder sie führt rechtsverbindlich die Unterschrift, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen.

<sup>4</sup>Im Übrigen sind die Befugnisse des Direktors oder der Direktorin im Geschäftsreglement festgelegt.

### § 18

Personal

<sup>1</sup>Die Rechte und Pflichten des Personals werden in einem speziellen Personalreglement geregelt.

<sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 19

Revision

<sup>1</sup>Der Gemeinderat der EGS setzt als Revisionsstelle für die Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> eine anerkannte Treuhandgesellschaft ein.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Behörden der EGS Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

**III. Rechnungswesen**§ 20

Rechnungsablage

<sup>1</sup>Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen.

<sup>2</sup>Die Bilanzen werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes aufgestellt.

§ 21

Abschreibungen

<sup>1</sup>Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen und im Speziellen nach den im Rahmen der Marktöffnung vorgegebenen Gesetzen und Grundsätzen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Ausmass ermöglichen und die Erneuerung veralteter Anlagen sicherstellen.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup>Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 22

Übergangsbestimmungen

Bis zum Erlass eines eigenen Personalreglementes durch den Verwaltungsrat (§ 15 Abs. 2 Ziff. 13; § 18) gelten für das Personal der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> weiterhin die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 14. Januar 1974 unter Vorbehalt der vorstehenden sowie folgenden anders lautenden Kompetenzregelungen:

- a) Die der Gemeindeversammlung in § 5 Abs. 1 DGO zustehende Kompetenz sowie sämtliche dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen werden für die Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> durch den Verwaltungsrat ausgeübt.
- b) Sämtliche der Gemeinderatskommission, der Werkkommission und dem Personaldienst zustehenden Kompetenzen werden für das Personal der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> vom Direktor oder von der Direktorin wahrgenommen.

##### § 23

Änderung bisherigen Rechts

<sup>1)</sup>Die Gemeindeordnung für die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 27. Juli 1950 wird wie folgt geändert:

- a) § 50 Ziff. 2 lit. p, § 66<sup>bis</sup> und § 74 lit. b werden aufgehoben.
- b) § 81 lautet neu:  
Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup>

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

<sup>1</sup>Unter der Firma " Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup>" entsteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup>Die Organe der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> sind:

- der Verwaltungsrat
- der Verwaltungsratsausschuss
- die Direktion
- die Revisionsstelle

<sup>3</sup>Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup>) geregelt.

<sup>2</sup>Das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> vom 11. September 1984 wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 2 wird "Werkkommission" und in Art. 54 "Gemeinderat" durch "Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup>" ersetzt.

a) In den Art. 3 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 55 Abs. 2 wird "Werkkommission" durch "Verwaltungsratsausschuss der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup>" ersetzt.

b) In Art. 34 Abs. 1 wird "die Werkkommission" durch "den Direktor oder die Direktorin der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup>" ersetzt.

c) Art. 61 Abs. 1 lautet neu:

"Gegen Verfügungen, welche die Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> gestützt auf dieses Reglement erlassen, kann

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

beim Verwaltungsratsausschuss und gegen dessen Entscheidung beim Stadtpräsidium zuhanden des Gemeinderates Beschwerde erhoben werden."

d) Art. 64 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

"... Die der Werkkommission erteilten Kompetenzen werden dem Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn<sup>1)</sup> übertragen."

## § 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Organisation und Verwaltung der Städtischen Werke der Stadt Solothurn vom 18. April 1968.

## § 25

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 15. November 1993.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001